

A n t r a g

auf Zustimmung zur Ableistung der studienbegleitenden Praxis oder
eines 6-wöchigen Praktikums gem. der Prüfungsordnung
im Bachelorstudiengang **Erziehung und Bildung im Kindesalter**

..... Studienbegleitende Praxis
6-Wochen-Praktikum

Name, Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Anschrift:

Tel.-Nr.:

E-Mail-Adresse:

Matr.-Nr.:

Bisheriger Werdegang:

a) schulische Vorbildung:

b) berufliche Vorbildung:

c) sonstige Vorbildung und Fertigkeiten:

.....
Ich beantrage die Zustimmung zur Ableistung der studienbegleitenden Praxis (diese wird über zwei Semester in einer Kita absolviert.

Ich beantrage die Zustimmung für die studienbegleitende Praxis

6-Wochen-Praktikum

vom bis

in folgender Praxisstelle:

.....
Die Zustimmungserklärung der Praxisstelle ist beigelegt.

.....
(Unterschrift des/der Studierenden)

Einverständniserklärung des/der Lehrenden

Ich stimme dem Antrag zu

.....
Name in Druckbuchstaben des/der Lehrenden (Unterschrift des/der Lehrenden)

Hinweis: Antrag und Zustimmung müssen vor Beginn des Praktikums dem Prüfungsamt vorliegen!

....., den,
(Praxisstelle)

An das
Prüfungsamt
für die Prüfungen am
FACHBEREICH SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT
der Fachhochschule Kiel
Sokratesplatz 2
24149 Kiel

Z u s t i m m u n g

der Praxisstelle zur Ableistung des Praktikums gem. der
Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang **Erziehung und Bildung im Kindesalter**
am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel

Herr / Frau Matr.-Nr.:
kann vom bis

das nach den obengenannten Vorschriften geforderte Praktikum bei uns ableisten.

Der Inhalt des Merkblattes für die Ableistung von Praktika im Studiengang **Erziehung und Bildung im Kindesalter** ist uns bekannt.

Als Anleiter/-in ist vorgesehen (Name, Dienststellung):

.....
Vorbildung als pädagogische Fachkraft:
.....

Die Ausbildung des/der Praktikanten/-in soll auf folgenden Gebieten erfolgen:
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift und Stempel der Praxisstelle)

Anlage:
Merkblatt für die Ableistung von Praktika im
Bachelorstudiengang **Erziehung und Bildung im Kindesalter**

Hinweis: Antrag und Zustimmung müssen vor Beginn des Praktikums dem Prüfungsamt vorliegen!

....., den

(Praxisstelle)

T e i l n a h m e b e s c h e i n i g u n g

über die erfolgreiche Ableistung eines Praktikums gem. der
Prüfungsordnung am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
im Bachelorstudiengang **Erziehung und Bildung im Kindesalter**
an der Fachhochschule Kiel

Frau / Herr Matr.-Nr.:

hat vom bis

das vorgeschriebene Praktikum studienbegleitende Praxis / 6-Wochen P.*
mit Erfolg abgeleistet.

Fehltage:

Die Anleitung erfolgte durch (Name, Dienststellung):

.....
.....
.....

Vorbildung der/des Anleiter/-in als pädagogische Fachkraft:

.....
.....
.....
.....

Sie/Er wurde mit folgenden Aufgaben bzw. Arbeitsbereichen bekannt gemacht:

.....
.....
.....

Er/Sie hat folgende praktische Tätigkeiten verrichtet:

.....
.....
.....

.....
(Unterschrift und Stempel)

*) nichtzutreffendes streichen

Zur Beachtung

Eine Teilnahmebescheinigung darf nur dann erteilt werden, wenn die Studierenden regelmäßig bei der Praxisstelle erschienen sind und mindestens ausreichende Leistungen gezeigt haben. Sie dürfen der Praxisstelle nur aus Gründen fernbleiben, die sie nicht zu vertreten haben.

Nicht zu vertreten im Sinne dieser Vorschrift sind Gründe:

- a) die die Studierenden nicht herbeigeführt haben und sie hindert, die Veranstaltung zu besuchen (z. B. Krankheit)
- b) an dessen Vorliegen die Studierenden mitgewirkt haben und die bei verständiger Würdigung der Sachlage eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht rechtfertigt.

Fehlzeiten von mehr als 4 Tagen im 1. Studienabschnitt (in der studienbegleitenden Praxis) und 6 Tagen im 2. Studienabschnitt (bei dem 6-Wochen-Praktikum) erfordern ein Nachholen der Fehltage.

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Das Praktikum I gem. Prüfungsordnung wird als studienbegleitende Praxis durchgeführt. Praxistag ist der Donnerstag. Im Sommersemester beginnt das Praktikum mit einem dreiwöchigen Praktikum (5 Tage/Woche) im März und den Praxistagen von Mitte März bis Mitte Juni (insgesamt 13 Tage).

Das Praktikum II gem. Prüfungsordnung dauert 6 Wochen. Es kann frühestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 3. Studiensemester abgeleistet werden.

Merkblatt
 für die Ableistung von Praktika während
 der Ausbildung zur Kindheitspädagogin / zum Kindheitspädagogen
 im Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter

Das Praktikum

- a) Das Praktikum I wird als *studienbegleitende Praxis* abgeleistet. Es umfasst ein dreiwöchiges Praktikum im März (5 Tage/ Woche) und 13 Praxistage im Sommersemester. Die studienbegleitende Praxis dient der eingehenden Information der Studierenden über das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung. Die Studierenden sollen darüber hinaus durch die Ausbildungsleitung regelmäßig mit der Lösung von Aufgaben der Kindheitspädagogik geringen Schwierigkeitsgrades beauftragt werden.
- b) Das Praktikum II über *6 Wochen* dient der Erprobung und Anwendung der von den Studierenden während ihres bisherigen theoretischen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Lösung bestimmter von der Ausbildungsleitung gestellten Aufgaben, insbesondere auch der Erprobung methodischer Konzepte und der Erprobung und Anwendung didaktischer Modelle sowie der eingehenden Information über ein bestimmtes Arbeitsfeld der Kindheitspädagogik. Es kann frühestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. Studiensemester abgeleistet werden. Das Praktikum kann auch als Projekt gestaltet sein. Genauer wird mit der/dem Lehrenden abgesprochen.
- c) Das Praktikum I ist studienbegleitend angelegt und findet i.d.R. am Donnerstag statt, das zweite Praktikum muss in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.
- d) Die Praxisstellen müssen außerhalb der Fachhochschule liegen. Sie müssen nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ableistung des Praktikums geeignet sein: Es sollten einschlägig ausgebildete Fachkräfte (die zeitlich hierzu in der Lage sind) mit der Anleitung der Studierenden betraut werden. Die Anleitung der studienbegleitenden Praxis kann durch Erzieherinnen oder Erzieher geschehen. Die Anleitung des 6-Wochen-Praktikums erfolgt i.d.R. durch eine akademisch ausgebildete Fachkraft.
- e) Die Vorbereitung und Auswertung der studienbegleitenden Praxis erfolgt im Rahmen von Modul 3 „Forschendes Lernen I“.
- f) Die Vorbereitung und Auswertung des sechswöchigen Praktikums erfolgt im Rahmen von Modul 8 „Forschendes Lernen III“.
- g) Die Praxisstelle für die Praktika wird von Studierenden mit Zustimmung der Lehrenden während des 1. bzw. des 4. Semesters ausgewählt. Bei der Festlegung der Rechte und Pflichten der Studierenden sind Ausbildungsvorschriften sowie etwaige von der Seminarleitung erlassene Richtlinien zu beachten.
- h) Die Studierenden sind in den Praktika den Aufgaben der Praxisstelle entsprechend im Hinblick auf ihre spätere Berufstätigkeit einzusetzen. Die Studierenden arbeiten während des zweiten Praktikums im Umfang einer vollen Stelle.

Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen des Praxisteils

- a) Die erfolgreiche Ableistung eines Praktikums wird von der Praktikumsstelle bescheinigt. Will die Praktikumsstelle die erfolgreiche Ableistung des Praktikums nicht bescheinigen, hat sie die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen zu verständigen und ihr die Gründe für die Nichterteilung der Bescheinigung anzugeben. Kommt die/der Modulverantwortliche zu einer anderen Beurteilung der Leistungen der Studierenden während des Praktikums, hat sie/er dies schriftlich niederzulegen. Über das Ergebnis des Praktikums entscheidet in diesem Fall der Prüfungsausschuss.
- b) Die Leistungsanforderungen im Zusammenhang mit dem Praktikum werden im Rahmen der Begleitveranstaltungen transparent formuliert.
- c) Ist für das Bestehen einer Prüfung die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung erforderlich, so darf diese nur erteilt werden, wenn die Studierenden an den entsprechenden Lehrveranstaltungen teilgenommen und mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. In welcher Form Leistungen zu erbringen sind, bestimmt die betreffende Veranstaltungsleitung. Die Studierenden dürfen den Lehrveranstaltungen nur aus Gründen fernbleiben, die sie nicht zu vertreten haben.

II.

V e r f a h r e n

Die Studierenden haben die Zustimmung zur Ableistung des Praktikums für die von ihnen gewünschten Praxisstellen schriftlich auf dem Formblatt (Antrag auf Zustimmung zur Ableistung eines Praktikums) bei der Veranstaltungsleitung zu beantragen. Für die studienbegleitende Praxis in den ersten beiden Semestern ist dies die Veranstaltung „Beobachtung und Dokumentation“, im zweiten Praktikum ist dies die Veranstaltung „Forschungswerkstatt“. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung der gewünschten Praxisstelle auf dem Formblatt (Zustimmung der Praxisstelle zum Praktikum) beizufügen.

Antrag und Zustimmung sind vor Beginn des Praktikums im Prüfungsamt abzugeben.

Die Veranstaltungsleitung erteilt die erforderliche Zustimmung zur Ableistung des Praktikums auf dem Antrag auf Zustimmung.

Nach erfolgreicher Ableistung des Praktikums erteilt die Praxisstelle die Teilnahmebescheinigung (ebenfalls auf einem Formblatt) und händigt sie dem Studierenden aus. Es ist empfehlenswert, dass die Studierenden sich für ihre eigenen Unterlagen eine zweite Ausfertigung der Teilnahmebescheinigung aushändigen lassen.

Die Studierenden legen der Seminarleitung, die mit der Durchführung des Auswertungsseminars beauftragt ist, die erteilte Teilnahmebescheinigung zur Einsichtnahme vor, um an dem Auswertungsseminar teilnehmen zu können und reichen sie dann im Prüfungsamt ein.

Die erfolgreiche Teilnahme an der Auswertung wird von der Seminarleitung auf einem Leistungsnachweis bescheinigt.